

Taxordnung Süssbach Pflegezentrum AG Tages- und Nachtbetreuung gültig ab 1. Januar 2021

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Kunden des Angebots für Tages- und Nachtbetreuung in der Süssbach Pflegezentrum AG.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Grundtaxen Angebot TAG

2.1	TAG (8h) in der Tagesbetreuung (von 09.00 bis 17.00 Uhr)	CHF	132.00 / Tag
------------	--	-----	--------------

Die Tagestaxe enthält die allgemeine Betreuung der Kunden gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung, eine Hauptmahlzeit, zwei Zwischenmahlzeiten, Tee, Kaffee, Sirup, Mineralwasser und Aktivitäten gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung.

2.2	TAG (8h) in der Demenzstation (von 09.00 bis 17.00 Uhr)	CHF	172.00 / Tag
------------	---	-----	--------------

Die Tagestaxe enthält eine spezialisierte Betreuung und Aktivitäten für demenzerkrankte Kunden gemäss dem Konzept der Demenzstation, eine angepasste Infrastruktur mit Garten, Rückzugsmöglichkeiten, eine Hauptmahlzeit, zwei Zwischenmahlzeiten, Tee, Kaffee, Sirup und Mineralwasser.

2.3 Abmeldung

Vereinbarte Aufenthaltstage werden voll verrechnet, sofern sie nicht bis 17.00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Bei einer Abmeldung gleichentags wird bei Vorliegen eines Arzzeugnisses auf die Verrechnung verzichtet.

3 Grundtaxen Angebot TAG und NACHT

3.1 TAG und NACHT (32h)

Tagesbetreuung inkl. Übernachtung
(1. Tag 09.00 Uhr bis 2. Tag 17.00 Uhr)

Das Angebot umfasst tagsüber die Leistungen der Angebote «2.1 TAG in der Tagesbetreuung» oder «2.2 TAG in der Demenzstation». Die Übernachtung erfolgt in einem Zimmer auf einer stationären Pflegeabteilung oder in der Demenzstation. Weiter enthalten sind den Bedürfnissen entsprechende Betreuungs- und Pflegeleistungen, das Abend- und Morgenessen.

Folgende Taxen werden pro Tag, für den 1. und den 2. Tag, verrechnet.

Pensionstaxe (gemäss «Taxordnung Süssbach Pflegezentrum AG»)	CHF	xxx	/ Tag
Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen	CHF	45.00	/ Tag
Pflegeleistungen (abhängig von der Pflegestufe)	max. CHF	23.00	/ Tag

3.1.1 Zuschlag Spezialangebot Tagesbetreuung (tagsüber 09.00 - 17.00 Uhr) CHF 30.00 / Tag

3.1.2 Zuschlag bei Aufenthalt in der Demenzstation (zusätzlich zu Punkt 3.1.1) CHF 20.00 / Tag

3.2 Abmeldung

Aufenthaltsstage und -nächte, welche nicht wahrgenommen werden können, müssen dem *süssbach* mehr als eine Woche im Voraus mitgeteilt werden. Ansonsten werden folgende Kosten erhoben:

Bei Abmeldung innert 1-6 Tage vor dem vereinbarten Aufenthaltstag CHF 100.00 / Tag

Bei einer Abmeldung gleichentags wird bei Vorliegen eines Arztzeugnisses auf die Verrechnung verzichtet.

4 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

6 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 31. Oktober 2020

Namens des Verwaltungsrats

CEO



Hanspeter Müller

Bereichsleitung Service & Support



Sonja Neeser

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Kunden.

a)	Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
b)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Amtsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen	nach Aufwand
e)	Arztvisiten	nach Aufwand
f)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Coiffeur, Podologie, Fusspflege, Dentalhygiene etc. 	gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste
g)	Durch den Kunden verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
h)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Bötengänge, Suchaktionen etc.)	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
i)	Todesfall im <i>süssbach</i>	CHF 250.00

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

1 Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeinstitutionen den Krankenversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2 Beitrag des Kunden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Kunden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

In den Pflegekosten Kunde der Pflegebedarfsstufe 1-a und 2-b ist die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste enthalten.

3 Beiträge der Öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste wird durch die Öffentliche Hand gedeckt und sind in den pflegestufenabhängigen Pflegekosten enthalten (ab Pflegebedarfsstufe 3-c).

4 Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstruktur, gültig ab 1. Januar 2020

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Mi- nuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Kunde (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.60	0.00
2-b	21 - 40	19.20	14.30	0.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	4.00
4-d	61 - 80	38.40	23.00	16.70
5-e	81 - 100	48.00	23.00	29.40
6-f	101 - 120	57.60	23.00	42.10
7-g	121 - 140	67.20	23.00	54.80
8-h	141 - 160	76.80	23.00	67.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	80.20
10-j	181 - 200	96.00	23.00	92.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	105.60
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	118.30
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	141.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	197.40